



SATZUNG

Evang. - Luth. Gemeindeverein Traunreut e.V.

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Evang. - Luth. Gemeindeverein Traunreut e.V.

Er hat seinen Sitz in 83301 Traunreut und soll als nichtwirtschaftlicher Verein gem. § 21 BGB beim Amtsgericht Traunstein in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist, die Arbeit der Evang. – Luth. Kirchengemeinde Traunreut und ihrer Einrichtungen selbstlos zu fördern. Dies geschieht insbesondere durch:
1. Soziale Leistungen und Hilfen für Bedürftige.
 2. Soziale, kulturelle und integrative Gemeindeveranstaltungen, bzw. Förderung von Zusammenkünften.
 3. Trägerschaft der Traunreuter Tafel.
 4. Unterhalt einer Kleiderkammer zur Unterstützung bedürftiger Menschen.
 5. Kooperation mit gemeinnützigen Vereinen, Verbänden und Institutionen aus den karitativen, humanitären und sozialen Bereichen, die die gleiche Zielsetzung haben.
 6. Die Empfänger der Leistungen nach den Ziffern 3 und 4 müssen die Voraussetzungen des § 53 AO erfüllen.
- (2) Für die Verwirklichung der Arbeitsbereiche des Vereins kann der Verein Träger und Anstellungsträger werden.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen, soweit sie das 18. Lebensjahr vollendet haben, juristische Personen und sonstige Vereinigungen des öffentlichen und privaten Rechts werden, welche die Ziele des Vereines unterstützen.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand entscheidet.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge rechtzeitig zu entrichten, die Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung zu respektieren.
- (4) Das Mitglied verpflichtet sich in der Eintrittserklärung für die Dauer seiner Mitgliedschaft, am SEPA-Verfahren für den Einzug der Mitgliedsbeiträge teilzunehmen; laufende Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen.
Nimmt das Mitglied nicht am SEPA-Verfahren teil, ist ein erhöhter Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
Ein Recht auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.
- (5) Über die Fortdauer der Mitgliedschaft ohne Beitragszahlung (§ 4 Abs. 1) entscheidet der Vorstand.
- (6) Ehrenmitglieder können natürliche oder juristische Personen sein, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Die Ehrenmitgliedschaft kann vom Vorstand verliehen werden.
- (7) Die Mitgliedschaft endet durch :
 - 1. Austritt,
 - 2. Ausschluss aus dem Verein,
 - 3. Tod des Mitglieds, bzw. Auflösung der juristischen Person oder Vereinigung.

- (8) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres. In diesem Fall ist der Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr zu entrichten.
- (9) Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt auf Beschluss des Vorstands aus einem wichtigen Grund, z. B. wenn ein Mitglied gegen seine satzungsgemäßen Pflichten grob verstößt, gegen Satzung und Interessen des Vereins handelt oder trotz dreimaliger schriftlicher Mahnung mit den Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist.
- (10) Vor Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme geben.
Während des Ausschließungsverfahrens ist das Mitglied von sämtlichen Vereinsaktivitäten ausgeschlossen und es ruhen sämtliche Rechte und Pflichten. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen oder einer Beitragsrückerstattung.
- (11) Über den Ausschluss muss das Mitglied schriftlich informiert werden.
- (12) Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb eines Monats – gerechnet vom Tage der Zustellung – Beschwerde einreichen, über welche die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 4

Aufbringen der Mittel, Vermögen

- (1) Die Mittel für die Aufgaben des Vereins werden insbesondere aufgebracht durch :
1. Beiträge der Mitglieder, die von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden.
 2. Ferner durch Spenden und Stiftungen.
 3. Im Rahmen der Zweckbestimmung des Vereins durch Ersatz der anfallenden Auslagen für hauswirtschaftliche Versorgung.
 4. Leistungen erfolgen ausschließlich an den Gemeindeverein. Soweit haupt- oder nebenamtliche Mitarbeiter Leistungen in Empfang nehmen, sind diese unverzüglich an den Gemeindeverein weiterzuleiten.

- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins sowie etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Der Verein ist gehalten mit den Mitteln und dem Vermögen wirtschaftlich umzugehen.
- (4) Es ist jährlich eine Zuführung zur steuerlich zulässigen Rücklage vorzunehmen und zwar solange, bis die Rücklage mindestens dem dreifachen Wert der durchschnittlichen monatlichen Ausgaben des Vereins entspricht. Daneben können auch weitere zweckgebundene Rücklagen gebildet werden.
- (5) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, die über die Erstattung der real anfallenden Kosten, z. B. für Fahrten, Telefonate, Arbeitsmittel u. ä. hinausgehen.
- (6) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden, sowie bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Zuwendungen erhalten; insbesondere dürfen in keiner Form Mitgliedsbeiträge, Geld oder Sachspenden zurückgewährt werden.
- (7) Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (8) Die Organe des Vereins führen ihr Amt ehrenamtlich aus. Sie erhalten lediglich die ihnen entstandenen Auslagen gegen Beleg, bzw. im Rahmen der steuerlichen Pauschbeträge, ersetzt.
- (9) Die Anweisung der Auszahlung erfolgen durch den Schatzmeister und ein Vorstandsmitglied.
- (10) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Evang. – Luth. Kirchengemeinde Traunreut, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwendet. Die Aufsicht obliegt dem Kirchenvorstand.
- (11) Der Verein kann zur Durchführung seiner satzungsgemäßen Ziele Immobilien mieten oder erwerben. Geräte, Einrichtungen, Arbeitsmittel kaufen oder leasen. Er darf für die Vereinsarbeit Voll- oder Teilzeitkräfte gegen Bezahlung beschäftigen. Näheres ist in der Geschäftsordnung für den Vorstand geregelt.

§ 5

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister und endet mit dem darauf folgenden Kalenderjahresabschluss (Rumpfgeschäftsjahr).

§ 6

Organe des Vereins

(1) Die Organe des Vereins sind :

1 die Mitgliederversammlung

2 der Vorstand

(2) Daneben können je nach Bedarf besondere Ausschüsse und Arbeitsgemeinschaften durch den Vorstand eingerichtet werden.

§ 7

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins

(2) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als 3 fremde Stimmen vertreten.

(3) Ihre Beschlüsse gehen denen aller anderen Vereinsorgane vor.

(4) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören besonders :

1 Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung, sowie deren Prüfung. Die Prüfung erfolgt durch zwei nicht dem Vorstand angehörende Revisoren, die von der Mitgliederversammlung für das folgende Geschäftsjahr bestellt werden.

- 2 Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel.
 - 3 Entlastung des Vorstandes
 - 4 Neuwahl des Vorstandes
 - 5 Die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, soweit sie nicht nur deren redaktionelle Fassung betreffen.
 - 6 Die Beschlussfassung über die Erhebung und Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen, sowie über etwaige Beitragsbefreiungen.
 - 7 Beschlussfassung über die Anträge des Vorstandes und der Mitglieder.
 - 8 Die Entscheidung über die Beschwerde eines Mitgliedes gegen die Beschlüsse des Vorstandes in den Fällen des Vereinsausschlusses
 - 9 Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (5) Im ersten Trimester eines jeden Geschäftsjahres soll eine ordentliche Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung durchgeführt werden. Hierzu ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung, des Tagungszeitpunktes und des Tagungsortes einzuladen.
- (6) In dringenden Fällen kann aufgrund eines Vorstandsbeschlusses von der Einhaltung der Einberufungsfrist und Form abgesehen werden.
- (7) Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten :
- 1 Bericht des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr
 - 2 Bericht der Revisoren
 - 3 Entlastung des Vorstandes und der Revisoren
 - 4 Neuwahl des Vorstandes (alle 2 Jahre)
 - 5 Behandlung der Anträge

- (8) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie sind einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand unter Angabe von Gründen beantragt. In diesem Fall hat der Vorstand innerhalb von vier Wochen nach Eingang des schriftlichen Antrages unter Einhaltung einer Ladungsfrist von einer Woche und unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
- (9) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende des Vorstandes, im Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende. Der Ablauf der Mitgliederversammlung ist in der Geschäftsordnung für den Vorstand geregelt.
- (10) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 % der Mitglieder anwesend oder durch Bevollmächtigung eines anderen Mitgliedes vertreten sind. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet im Falle einer Wahl das Los, in anderen Fällen die Stimme des geschäftsführenden Vorsitzenden.
- (11) Beschlüsse über Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins, die Änderung des Mitgliedbeitrages, über die vorzeitige Abberufung eines Vorstandmitgliedes bedürfen einer Mehrheit von 75 % der stimmberechtigten, anwesenden Mitglieder, einschließlich der bevollmächtigten Mitglieder gemäß Abs. 2.
- (12) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist am selben Termin eine zweite Mitgliederversammlung beschlussfähig, wenn die Zahl der anwesenden bzw. vertretenen stimmberechtigten Mitglieder mindestens das Doppelte der ordentlichen Mitgliederzahl des Gesamtvorstandes beträgt. Sollte diese Präsenz nicht erreicht werden, wird die Sitzung vertagt. Im Falle der Vertagung ist der Vorstand verpflichtet innerhalb von vier Wochen eine dritte Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (13) Wahlen und Abstimmungen der Mitgliederversammlung erfolgen geheim, wenn mindestens 50 % der Anwesenden, einschließlich der vertretenen Mitglieder geheime Abstimmung verlangen.
- (14) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das von dem Leiter der Mitgliederversammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 8

Anträge

Anträge an die Mitgliederversammlung aus den Reihen der Mitglieder sind mindestens eine Woche vor Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen.

§ 9

Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus sieben Mitgliedern.
- (2) Er setzt sich zusammen aus dem
 - 1. 1.Vorsitzenden,
 - 2. 2. Vorsitzenden,
 - 3. Schatzmeister/in
 - 4. 1. u. 2. Schriftführer/in
 - 5. 2 Beisitzer/in
- (3) Der Vorsitzende des Kirchenvorstandes der Evang. - Luth. Kirchengemeinde Traunreut gehört grundsätzlich dem Vorstand an, sofern er Mitglied des Vereins ist.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wählbar sind alle Mitglieder des Vereins. Die Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Vorstand aus dem Kreise der Vereinsmitglieder selbst durch Zuwahl ergänzen. Das hinzugewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.
- (5) Der Vorstand bleibt jedoch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
- (6) Der Vorstand wählt aus seinen Reihen für seine Amtszeit eine/n erste/n und zweite/n Vorsitzende/n, Schatzmeister/in, zwei Schriftführer/innen und zwei Beisitzer/innen. Die Verteilung

der Geschäfte auf die einzelnen Vorstandsmitglieder wird vom Vorstand geregelt. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, ausgenommen sind Beschlüsse nach § 3, Absätze 3 und 4 und § 10 Absatz 3, für die eine zwei Drittel Mehrheit (d. h. fünf Vorstandsmitglieder) erforderlich ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des die Sitzung leitenden Vorsitzenden.
- (8) In dringenden Fällen können Vorstandsbeschlüsse im Umlaufverfahren herbeigeführt werden.
- (9) Der Vorstand ist geschäftsführendes Organ für Trägerschaften und Anstellungsträgerschaften. Er kann die Geschäftsführung delegieren. In diesem Fall ist er Aufsichtsorgan über den delegierten Geschäftsbereich.

§ 10

Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - 1. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
 - 2. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - 3. Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellen des Jahresberichtes,
 - 4. Beschlussfassung über die Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- (2) Der 1. und der 2. Vorsitzende sind geschäftsführende Vorstände, sie vertreten den Verein gemeinsam. Dies gilt auch für den 1. oder 2. Vorsitzenden zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten. Sie führen die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung, der Geschäftsordnung, sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.

- (3) Die nachfolgenden Rechtsgeschäfte dürfen von den Rechtsvertretern des Vereins nur abgeschlossen werden, wenn der Vorstand mit zwei Dritteln (d. h. fünf Vorstandsmitgliedern) zugestimmt hat:
1. Erwerb, Veräußerung oder Beleihung von Grundstücken. Die Belastung von Grundstücken mit grundstücksgleichen Rechten oder Verpflichtungsgeschäfte zu solchen Verfügungsgeschäften.
 2. Rechtsgeschäfte, die den Verein im Einzelfall mit mehr als 5.000 € jährlich verpflichten
 3. Abschluss von Bürgschaftsverträgen und artverwandten Rechtsgeschäften
 4. Die Aufnahme oder Vergabe von Darlehen durch den Verein.
 5. Die Beschäftigung von hauptamtlichen Mitarbeitern.
 6. Mietangelegenheiten.

§ 11

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins (§ 7 Abs. 11) kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 75 % der stimmberechtigten Anwesenden, einschließlich der bevollmächtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. und 2. Vorsitzende zusammen mit dem Schatzmeister gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich.
- (4) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die Evang. – Luth. Kirchengemeinde Traunreut (§ 4 Abs. 10).
- (5) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird und seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 12

Inkrafttreten der Satzung

Die Neufassung der Satzung wurde von der Hauptversammlung am 24.03.2014 beschlossen. Sie tritt in Kraft, sobald die Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Traunstein vollzogen ist.